

Bauwerber: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

e-mail: _____

_____, am _____

An die

Marktgemeinde Biedermannsdorf

Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf

ANSUCHEN UM BAUBEWILLIGUNG

gemäß § 14 NÖ Bauordnung 2014 in der derzeit geltenden Fassung

Unter Hinweis auf die angeschlossenen Antragsbeilagen beantrage(n) ich/wir die Baubewilligung für den/die

- 1. **Neu- und Zubauten** von Gebäuden
- 2. **Errichtung von baulichen Anlagen**
- 3. **Änderungen von Bauwerken**, wenn Standsicherheit tragender Bauteile beeinträchtigt werden könnte
- 3a. **wesentliche Änderungen von Seveso-Betrieben** sowie die Änderung des Verwendungszwecks von bestehenden Bauwerken und Anlagen, wodurch ein Seveso-Betrieb entsteht
- 3b. **Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl der Wohnungen** ohne bewilligungsbedürftige bauliche Änderungen jeweils innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Seveso-Betriebs, wenn ...
- 4. **Aufstellung/Austausch** a) Heizkessel mit NWL >400 kW, b) Feuerungsanlage mit NWL > 400 kW, c) Blockheizkraftwerke, sowie die Änderung von d) Feuerungsanlagen nach lit. b, wenn dadurch die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt oder der Brandschutz beeinträchtigt werden könnte, e) mittelgroßer Feuerungsanlagen (bei Auswirkung auf Emissionsgrenzwerte)
- 5. **Veränderung der Höhenlage des Geländes / Herstellung des verordneten Bezugsniveaus** auf einem Grundstück im Bauland und im Grünland-Kleingarten sowie die **Erhöhung und Abänderung des Bezugsniveaus** gemäß § 67 Abs. 3 und 3a auf einem Grundstück im Bauland
- 6. **Aufstellung Windkraftanlagen**, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen oder deren Anbringung an Bauwerken
- 7. **Abbruch von Bauwerken**, die **an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut** sind, wenn Rechte nach § 6 (Parteien und Nachbarn) verletzt werden könnten

Beschreibung des Bauvorhabens: _____

auf dem Grundstück Nr. _____, Einlagezahl: _____, KG 16103 Biedermannsdorf,

mit der Anschrift: _____

mit den Grundstückseigentümern:

Beilagen (gemäß §§ 18 und 19 NÖ Bauordnung 2014), je nach Erfordernis:

- Zustimmungserklärungen (Grundeigentümer, Miteigentümer, ...), Nachweis Fahr- und Leitungsrechte
- bautechnische Unterlagen (Bauplan, Baubeschreibung, ...)
- Energieausweis
- Nachweis über die Prüfung des Einsatzes hocheffizienter alternativer Energiesysteme
- Nachweise nach gesetzlichen Erfordernissen (Prüfbericht, etc.) bzw. sonstige Angaben
- AGWR-II-Datenblatt

Mit Ihrer Unterschrift stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Ihre Daten werden nicht weitergegeben und nach Ablauf der Aufbewahrungspflichten gelöscht. Es kann gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) jederzeit das Recht auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung, Datenübertragung und Widerspruch postalisch oder an gemeinde@biedermannsdorf.at geltend gemacht werden. Die Datenschutzerklärung ist aufrufbar unter <https://www.biedermannsdorf.at/Service/Datenschutzinformation>.

Unterschrift Bauwerber

BAUEINREICHUNG – BAUDURCHFÜHRUNG – FERTIGSTELLUNG

1) Antragsbeilagen

Die erforderlichen Antragsbeilagen sind im § 18 NÖ Bauordnung 2014 angeführt.

2) Umfang und Inhalte der Einreichunterlagen

Die notwendigen Inhalte und Angaben für den Einreichplan, für die Baubeschreibung und für den Energieausweis sind im § 19 NÖ Bauordnung 2014 angeführt

3) Beauftragte Fachleute und Bauführer gemäß § 25 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014:

Der Bauwerber hat mit der Planung und Berechnung des Bauvorhabens Fachleute zu betrauen, die hierzu gewerberechtlich (z.B. Baumeister), oder als Ziviltechniker (z.B. Architekt, Statiker, ...), befugt sind, außer der Bauwerber oder einer seiner Dienstnehmer besitzt selbst diese Befugnis.

4) Bauführer

Die Arbeiten für Vorhaben nach § 14, ausgenommen jene nach Z. 4 und Abänderungen des Bezugsniveaus ohne dessen faktische Herstellung nach Z. 5 sind durch einen Bauführer zu überwachen. Für dessen Befugnis gilt, Abs. 1, sinngemäß. Er muss gewerberechtlich oder als Ziviltechniker zur Planung oder Berechnung dieses Bauvorhabens bzw. dessen Teile sowie zur Übernahme der Bauleitung befugt sein. Spätestens, wenn der Bauwerber der Baubehörde den Baubeginn meldet, hat er gleichzeitig den Bauführer bekannt zu geben und der Meldung ist ein Nachweis der Befugnis anzuschließen. Die Baubehörde hat dem Bauführer je eine Ausfertigung des Baubewilligungsbescheides sowie die mit einem Hinweis auf ihn versehenen Beilagen (Bauplan, Baubeschreibung, etc.) auszufolgen.

5) Baudurchführung und Baubeginn gem. §26 NÖ BO 2014:

Mit der Baudurchführung darf erst nach Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden. Innerhalb von 2 Jahren ab Rechtskraft muss mit der tatsächlichen Bauausführung begonnen werden, sonst erlischt die Baubewilligung.

Der Bauherr hat das Datum des Beginns der Ausführung des Bauvorhabens der Baubehörde vorher anzuzeigen. Diese Anzeige wird unwirksam, wenn mit der tatsächlichen Ausführung nicht innerhalb von 4 Wochen ab dem angegebenen Zeitpunkt begonnen wird. Ab dem angezeigten Baubeginn darf die zur Ausführung des bewilligten Bauvorhabens erforderliche Baustelleneinrichtung ohne weitere Bewilligung aufgestellt werden.

6) Bauführerwechsel

Endet die Funktion des Bauführers vorzeitig, hat er dies der Baubehörde mitzuteilen. Die ihm zur Verfügung gestellte Ausfertigung der Baubewilligung samt Beilagen ist an die Baubehörde zu übermitteln. Die Ausführung des Bauvorhabens ist zu unterbrechen, bis ein neuer Bauführer namhaft gemacht ist.

7) Fertigstellung

Ab tatsächlichem Baubeginn ist das Bauvorhaben innerhalb von 5 Jahren zu vollenden. Die Fertigstellung ist vom Bauwerber der Baubehörde, inkl. Vorlage aller erforderlichen Befunde gemäß Baubewilligungsbescheid, schriftlich zu melden.

8) Meldung

Spätestens mit der Fertigstellungsmeldung sind der Baubehörde auch die hergestellten Kanalanschlüsse (Schmutzwässer und/oder Regenwässer) bekanntzugeben, sowie die angeschlossenen Geschoße: z.B. Keller (Waschmaschine, Waschbecken, WC, Dusche) Erdgeschoß, Obergeschoß,

9) Benützung

Die Benützung des Objektes ist erst ab Vorliegen der vollständigen Fertigstellungsmeldung gestattet.